

Für die Einteilung der Kontaktpersonen hat das RKI folgendes Schema erarbeitet:

#### KP I

- Personen, die mindestens 15-minütigem Gesichts- ("face-to-face") Kontakt mit einer bestätigt infizierten Person. Dieser Kontakt könnte z.B. im Büro, an einer Werkbank, bei Montage im beengten Raum, aber auch in der Teeküche oder Pausenraum passiert sein. Wichtige Voraussetzung ist, dass die Beteiligten keinen ausreichenden Mund-Nasen-Schutz trugen und der Abstand zwischen ihnen nicht mehr als 1,5 Meter war. Die Dauer von 15 Minuten kann am Stück sein oder sich aus 2-3 kürzeren Begegnungen zusammenaddieren. z.B. wenn die Begegnung durch einen Telefonanruf unterbrochen wurde und einer der Teilnehmenden dafür in den anderen Raum ging.
- Personen, die in einen direkten Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten des bestätigt infizierten Kollegen gekommen sind, weil sie von diesem unmittelbar angehustet oder angeniest wurden oder in einem Notfall die Mund-zu-Mund Beatmung durchgeführt haben.
- Personen, die sich bei einem Abstand von mehr als 1,5 m länger als 30 Minuten im schlecht gelüfteten Raum mit einer bestätigt infizierten Person aufgehalten haben. Der Aufenthalt muss nicht zeitgleich erfolgen, das erhöhte Risiko besteht auch, wenn der infizierte Kollege vor der Kontaktperson darin war und durch die Kontaktperson abgelöst wurde, z. B. bei einem Schichtwechsel.
- Personen, die sich aufgrund der betrieblichen Gegebenheiten trotz eines Abstandes von mehr als 1,5 m einer erhöhten Konzentration an Aerosolen aussetzen, z. B. wenn sie gemeinsam mit der bestätigt infizierten Person eine körperlich anstrengende Tätigkeit in einem geschlossenen Raum ausgeübt haben.

#### KP II

- Personen, die sich im selben Raum wie eine bestätigt infizierte Person aufhielten, z.B. Arbeitsplatz, jedoch keinen kumulativ\_mindestens 15-minütigen Gesichts- („face-to-face“) Kontakt hatten. Die Rahmenbedingungen dieses gemeinsamen Aufenthalts dürfen keinen Anhaltspunkt dafür liefern, dass eine Aerosolübertragung jenseits von 1,5 m von der infizierten Person entfernt stattgefunden hat.

Alle als KP I identifizierte Personen werden unter Quarantäne gestellt. Diese amtliche Handlung kann nur durch das Gesundheitsamt erfolgen. Aber schon bevor eine behördliche Anordnung der Quarantäne erfolgt, sollten Sie die Betroffenen nach Hause schicken – so vermeiden Sie eine weitere Ausbreitung des Virus in Ihrem Unternehmen.

Für Personen, die Sie als KP II identifiziert haben, sind keine formellen Handlungen erforderlich. Im Rahmen Ihrer Fürsorgepflicht als Arbeitgeber sollten Sie die betroffenen Mitarbeiter/-innen aber informieren, dass diese über einen Zeitraum von 14 Tagen ihren Gesundheitszustand selbst beobachten und ihre sozialen Kontakte stark reduzieren sollten. Sofern die betrieblichen Gegebenheiten dies zulassen, kann die Arbeit von Zuhause als weitere Vorsichtsmaßnahme helfen, die Kontakte zu reduzieren. Beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit COVID-19 hindeuten, sollten auch Kontaktpersonen der Kategorie II ihren Hausarzt oder die Corona-Hotline anrufen.